

Kanzleinachrichten

Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung -
Ausgabe Oktober 2013

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abgrenzungskriterien für Gebühren eines Darlehens als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	30	Gegenseitige Risikolebensversicherungsbeiträge von Personengeschaftern keine Betriebsausgaben	26
Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist im Gebrauchtwagenhandel	54	Gerichts- und Anwaltskosten bei Ehescheidung sind eine außergewöhnliche Belastung	29
Abtretungsempfänger haftet für Umsatzsteuer bei Abtretung durch Globalzession	43	Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH bei Insolvenzantrag für die Kommanditgesellschaft	53
Abzug außergewöhnlicher Kfz-Kosten als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale	27	Im Jahr 2001 angeordnete rückwirkende Hinzurechnung von Dividenden aus Auslandsbeteiligungen verstößt gegen EU-Recht	35
Abzweigungsberechtigung des Sozialhilfeträgers beim Kindergeld für schwerbehindertes Kind	34	Kein Auskunftsverweigerungsrecht wegen privatrechtlich vereinbarter Geheimhaltung	7
Altersteilzeitbezüge während der Freistellungsphase keine Versorgungsbezüge	25	Kein Schadensersatzanspruch des GmbH-Gesellschafters an sich persönlich wegen der Minderung des Werts seiner Beteiligung	36
Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids bei negativem Widerstreit	9	Kein Vorsteuerabzug aus dem Kauf von gebrauchten Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit	46
Anspruch des Mitglieds eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf Herausgabe einer Mitgliederliste	55	Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten wegen des persönlichen Vorwurfs der Bestechung	49
Antrag auf Reinvestitionsrücklage noch in der mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht möglich	23	Keine Stromsteuerbegünstigung für Abfallwirtschaftsunternehmen	6
Anwendbarkeit der sog. 1 %-Regelung auf Taxen	31	Keine Verlustzurechnung an einen über ausländische Familienstiftung an inländischer Personengesellschaft mittelbar Beteiligten	17
Behandlung von Teilwertabschreibungen auf Auslandsbeteiligungen im Veranlagungszeitraum 2001	38	Kindergeldanspruch für in Ausbildung befindliches Kind im eigenen Haushalt mit dem Vater eines gemeinsamen nichtehelichen Kindes	28
Bei Haussanierungen gelten Schallschutzregelungen des Baujahrs	40	Pflegeumsätze eines privaten Altenwohnheims auch ohne Pflegestufe und Kostenübernahme durch Sozialversicherungsträger vor 2009 umsatzsteuerfrei	48
Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten durch Angehörige der freien Berufe	51	Postmortale Vollmacht an Alleinerben erlischt mit Erbfall	56
Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung	15	Sachverständigenkosten zur Ermittlung des Grundstückswerts sind Nachlassverbindlichkeit	18
Betriebsteilübergang - Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einem Betriebsteil	13	Sogenannte Führungsleistungen einer Versicherung bei offener Mitversicherung sind umsatzsteuerpflichtig	45
Darlegungslast für Anspruch auf 'equal pay'	14	Termine November 2013	5
Die Anwartschaft auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist keine Beteiligung	24	Termine Oktober 2013	4
Die Gewährung eines zinslosen Darlehens unterliegt trotz Zinsverbots nach islamischem Recht der Schenkungsteuer	20	Übernahme von Beiträgen für die Mitgliedschaft in einem Golfclub ist Arbeitslohn	21
Doppeltes Elterngeld bei Zwillingen	42	Umsatzsteuerfreie Leistungen an eine Kapitalanlagegesellschaft	47
Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem, strukturellem Leerstand von Wohnungen	33	Verböserung im Einspruchsverfahren	11
Einkünfteerzielungsabsicht bei privater Rentenversicherung gegen Einmalbetrag	22	Verjährung des Anspruchs eines Leiharbeitnehmers auf 'equal pay'	12
Erbschaftsteuervergünstigung für Personengesellschaftsanteil nur bei Übertragung der Mitunternehmerstellung	19	Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeiter	39
Ermäßigte Umsatzsteuer auf kostendeckende Erstexemplare von Autoren	44	Von gemeinnützigen Krankenhausträgern ausgegliedertes Krankenhauslabor ist nicht gemeinnützig	10
Erwerb eines Gesamterbbaurechts an Grundstücken verschiedener Eigentümer grunderwerbsteuerrechtlich mehrere Erwerbsvorgänge	37	Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat	16
Folgen einer unwirksamen Befristung eines Mietvertrags	41		

Wohnungseigentümer darf seinen Speicher zu Wohnzwecken ausbauen	52	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	8
Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar	50	Zuwendungen von Dritten als Arbeitslohn und Werbungskostenhöchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer im Jahr 2007	32

Termine Oktober 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2013	14.10.2013	7.10.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2013	14.10.2013	7.10.2013
Sozialversicherung ⁵	29.10.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine November 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.11.2013	14.11.2013	8.11.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.11.2013	14.11.2013	8.11.2013
Gewerbsteuer	14.11.2013	18.11.2013	12.11.2013
Grundsteuer	14.11.2013	18.11.2013	12.11.2013
Sozialversicherung ⁵	27.11.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.11.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Keine Stromsteuerbegünstigung für Abfallwirtschaftsunternehmen

Ein Unternehmen, das hauptsächlich Müll transportiert, Ersatzbrennstoffe aus Kunststoffen herstellt und Altholz für die thermische Verwertung in einem Kraftwerk aufbereitet, erhält keine Stromsteuerbegünstigung¹, weil es nicht zur begünstigten Klasse der Unternehmen gehört, die nicht metallische Altmaterialien und Reststoffe recycelt, sondern ein Unternehmen der Abfallbeseitigung ist. Das Unternehmen gehört damit nicht zum Produzierenden Gewerbe. Übt ein Unternehmen unterschiedliche Tätigkeiten aus, muss der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt werden, beispielsweise nach der Anzahl der tätigen Personen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ § 9 Abs. 3 i. V. m. § 2 Nrn. 2a und 3 StromStG.

² BFH, Urt. v. 16.4.2013, VII R 25/11, BFH/NV 2013, S. 1342, LEXinform 0928809.

Kein Auskunftsverweigerungsrecht wegen privatrechtlich vereinbarter Geheimhaltung

Zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts haben nicht nur die Beteiligten, sondern auch andere Personen der Finanzbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung für andere Personen kann allerdings nur bestehen, wenn eine Auskunft tatsächlich möglich ist. Eine deutsche Schwestergesellschaft eines in Luxemburg ansässigen Betreibers einer Internethandelsplattform kann die Antwort auf ein Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung nicht mit der Begründung verweigern, sie habe sich privatrechtlich zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Auch der Standort der Datenserver im Ausland lässt die öffentlich-rechtliche Auskunftspflicht nicht entfallen. Allein maßgeblich ist, ob der deutschen Schwestergesellschaft der Zugriff auf die Daten aus technischen Gründen möglich ist oder nicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 16.5.2013, II R 15/12, BFH/NV 2013, S. 1277, LEXinform 0929060.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2011:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids bei negativem Widerstreit

Setzt sich ein Steuerzahler mit seiner Rechtsansicht gegenüber dem Finanzamt durch und ein Steuerbescheid wird zu seinen Gunsten geändert, ist er an seine Auffassung und sich daraus ergebende Nachteile gebunden. Betrifft der zu beurteilende Sachverhalt auch noch einen anderen Steuerbescheid, kann dieser unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Steuerzahlers zu seinen Lasten geändert werden. Selbst dann, wenn der Bescheid schon bestandskräftig gewesen ist.

Beispiel: Ein Vermieter erhält 1995 für den Neubau von Wohnungen ein leistungsfreies Baudarlehen (dritter Förderungsweg). Das Finanzamt mindert die Herstellungskosten (AfA-Bemessungsgrundlage) um das Darlehen und lässt entsprechend in den Folgejahren nur eine geringere Abschreibung (AfA) auf den Neubau zu. Nach Einspruch des Vermieters gegen die Einkommensteuerbescheide 1996 und 1997 erhöht das Finanzamt die AfA, weil die Verminderung der Herstellungskosten rechtlich falsch war. Obwohl der Einkommensteuerbescheid 1995 schon bestandskräftig ist, kann das Finanzamt diesen ändern und das Darlehen als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 16.4.2013, IX R 22/11, DStR 2013, S. 1433, BFH/NV 2013, S. 1287, LEXinform 0928663.

Von gemeinnützigen Krankenhausträgern ausgegliedertes Krankenhauslabor ist nicht gemeinnützig

Die gemeinnützigen Träger mehrerer Krankenhäuser gründeten eine Labor-GmbH, um damit Laborleistungen für die eigenen Krankenhäuser abzuwickeln. Bis zur Gründung der Gesellschaft wurden die Leistungen von Laboren abgewickelt, die in den jeweiligen Krankenhausbetrieb integriert waren.

Das neu gegründete Unternehmen ist nicht als gemeinnützig anzuerkennen. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wäre eine nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließliche und unmittelbare gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Tätigkeit. Laborleistungen sind aber Vorbereitungshandlungen, die die Krankenhäuser dabei unterstützen sollen, ihre Patienten medizinisch zu betreuen. Es handelt sich nicht um unmittelbare Behandlungs- oder Betreuungsleistungen am Patienten. Als Hilfsperson werden lediglich fremde gemeinnützige Zwecke des Auftraggebers verwirklicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 6.2.2013, I R 59/11, BFH/NV 2013, S. 1339, DStR 2013, S. 1427, LEXinform 0928896.

Verböserung im Einspruchsverfahren

Hat das Finanzamt im Einspruchsverfahren eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Steuerzahler seinen Einspruch zurücknehmen können soll, um eine Verböserung zu verhindern, handelt das Finanzamt wider Treu und Glauben, wenn es trotzdem vor Ablauf der selbst gesetzten Frist die verbösernde Einspruchsentscheidung erlässt.

Gegen eine Zinsfestsetzung des Finanzamts erhob ein Steuerzahler Einspruch. Das Finanzamt forderte ihn daraufhin auf, bis zum 15. April den Einspruch zu begründen. Außerdem kündigte es an, im Zuge des Einspruchsverfahrens die Zinsen höher festzusetzen. Deshalb legte das Finanzamt dem Steuerzahler die Rücknahme des Einspruchs nahe. Am 26. März begründete der Steuerzahler seinen Einspruch und verlangte eine weitere Begründung der bisherigen Festsetzung. Am 30. März wies das Finanzamt den Einspruch zurück und setzte die Zinsen höher fest. Am 15. April nahm der Steuerzahler den Einspruch zurück.

Der Bundesfinanzhof¹ hob die verbösernde Einspruchsentscheidung auf, weil sie rechtswidrig war. Das Finanzamt hatte seine eigene Frist nicht beachtet, auf die sich der Steuerzahler nach Treu und Glauben verlassen durfte.

¹ BFH, Urt. v. 15.5.2013, VIII R 18/10, BFH/NV 2013, S. 1464, LEXinform 0927699.

Verjährung des Anspruchs eines Leiharbeitnehmers auf „equal pay“

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist ein Verleiher verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer das gleiche Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Entleiher vergleichbaren Stammarbeitnehmern gewährt („equal pay“).¹ Der Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.² Diese Frist beginnt zu laufen, wenn der Leiharbeitnehmer ausreichende Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.³ Das ist der Fall, wenn der Leiharbeitnehmer Kenntnis von der Tatsache erlangt, dass vergleichbare Stammarbeitnehmer des Entleihers mehr verdienen als er. Es kommt nicht darauf an, dass er eine arbeitsvertragliche Klausel, die dem Verleiher vermeintlich erlaubt, von dem Gebot der Gleichbehandlung abzuweichen, zutreffend rechtlich würdigt.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts⁴)

¹ § 10 Abs. 4 S. 1 AÜG.

² § 195 BGB.

³ § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

⁴ BAG, Urt. v. 13.3.2013, 5 AZR 424/12, DB 2013, S. 1496, LEXinform 1584441.

Betriebsteilübergang: Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einem Betriebsteil

Wird ein Betrieb an einen anderen veräußert, so tritt der Erwerber in die bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.¹ Dasselbe gilt, wenn ein abgrenzbarer Betriebsteil übertragen wird.² Voraussetzung für die Fortführung des Arbeitsverhältnisses in dem zuletzt genannten Fall ist aber, dass der jeweilige Arbeitnehmer dem betreffenden Betriebsteil auch selbst zuzuordnen ist, nicht etwa einem anderen Betriebsteil desselben Betriebs. Darum ging es in einem Fall, den das Bundesarbeitsgericht³ zu entscheiden hatte.

Eine auf dem Gebiet der Installation und Wartung von EDV-Produkten (Hard- und Software) tätige GmbH verfügte über einen Bereich „IT-Services“ und einen Bereich „Druckerwartung“. In dem Bereich IT-Services betreute sie vor allem Kunden ihrer Muttergesellschaft, während sie im Bereich Druckerwartung vom 1.6.2004 bis 31.5.2009 im Wege der Arbeitnehmerüberlassung mehrere Mitarbeiter einer Fremdfirma überließ, darunter den Kläger, dem sie mit Schreiben vom 19.5.2004 die Arbeitnehmerüberlassung bestätigt hatte. Als die Fremdfirma den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zum 31.5.2009 kündigte, setzte die GmbH den klagenden Arbeitnehmer bis zum 1.10.2009 für andere Aufgaben ein, darunter überwiegend in einem Projekt, bei dem es auch um Druckerwartung ging.

Sowohl die GmbH als auch ihre Muttergesellschaft gerieten in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Am 18.9.2009 vereinbarten die Insolvenzverwalter beider Gesellschaften den Übergang der Service- und Wartungsverträge sowie der zu deren Durchführung erforderlichen materiellen Güter auf die Beklagte. In dem Vertrag wurde ausdrücklich geregelt, dass der Bereich „Druckerwartung“ nicht von der Beklagten übernommen wurde.

Der klagende Arbeitnehmer verlangte von der Beklagten dennoch, ihn als Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen und ihm, weil er ihr seine Arbeitskraft rechtzeitig angeboten habe, Vergütung für die Zeit von Oktober 2009 bis Oktober 2010 zu zahlen.

Die Klage hatte in allen drei Instanzen keinen Erfolg. Zwar habe ein Betriebsübergang bezüglich des Bereichs „IT-Services“ stattgefunden, nicht aber bezüglich des Bereichs „Druckerwartung“, dem der Kläger zuzuordnen sei, weil ihn die GmbH in ihrem Schreiben vom 19.5.2004 diesem Bereich zugeordnet und ihn auch nach Ende des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags weiter in diesem nicht aufgelösten Bereich beschäftigt habe.

¹ § 613a S. 1, 1. Fall BGB.

² § 613a S. 2, 2. Fall BGB.

³ BAG, Urt. v. 24.1.2013, 8 AZR 706/11, DB 2013, S. 1556, LEXinform 1584339.

Darlegungslast für Anspruch auf „equal pay“

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz muss der Verleiher dem Leiharbeitnehmer das gleiche Arbeitsentgelt zahlen, das der Entleiher vergleichbaren Stammarbeitnehmern gewährt („equal pay“).¹ Für die Höhe des Anspruchs ist der Leiharbeitnehmer darlegungspflichtig. Der Darlegungspflicht kann der Leiharbeitnehmer zunächst dadurch genügen, dass er sich auf eine von seinem Entleiher erteilte Auskunft über die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Stammarbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts² beruft. Es ist dann Sache des Verleihers, die maßgeblichen Umstände zu bestreiten.

Stützt sich der Leiharbeitnehmer nicht auf eine solche Auskunft, muss er alle für die Berechnung des gleichen Arbeitsentgelts erforderlichen Tatsachen vortragen. Hierzu gehören insbesondere die Benennung eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers und das diesem gezahlte Entgelt. Bei Berufung auf ein allgemeines Entgeltschema muss er darlegen, dass dieses im entscheidenden Zeitraum im Betrieb des Entleihers tatsächlich angewendet wurde und wie er danach fiktiv hätte eingruppiert werden müssen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts³)

¹ § 10 Abs. 4 S. 1 AÜG.

² § 14 AÜG.

³ BAG, Urt. v. 13.3.2013, 5 AZR 146/12, DB 2013, S. 1498, LEXinform 1584442.

Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung

Kündigungen müssen bestimmt und unmissverständlich erklärt werden. Dazu gehört auch, dass der Empfänger erkennen können muss, wann das Arbeitsverhältnis enden soll. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts¹ reicht hierfür auch ein Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Fristenregelungen, wenn der Erklärungsempfänger hierdurch unschwer ermitteln kann, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis enden soll. In dem konkreten Fall hatte ein Insolvenzverwalter eine Arbeitnehmerin „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“ gekündigt, wobei das Schreiben im Weiteren ausführte, welche Kündigungsfristen sich aus § 622 BGB ergeben und dass § 113 InsO eine Begrenzung der gesetzlichen, tariflichen oder arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist auf drei Monate bewirke, sofern sich eine längere Frist ergebe. Die Klägerin, das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht hielten die Kündigungserklärung für unbestimmt und deshalb unwirksam.

Das Bundesarbeitsgericht sah dies anders. Die Klägerin habe dem Kündigungsschreiben unter Berücksichtigung ihrer Betriebszugehörigkeit entnehmen können, dass § 113 InsO zu einer Begrenzung der Kündigungsfrist auf drei Monate führte, ihr Arbeitsverhältnis also zum 31.8.2010 enden sollte.

¹ BAG, Urt. v. 20.6.2013, 6 AZR 805/11, Pressemitteilung 41/13, DB 2013, Heft 26/27, M. 28, LEXinform 0439852.

Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

Die A-GmbH und die B-GmbH gehören zum Konzern der C-AG. Sie führen gemeinsam fünf Betriebe. Bei der A-GmbH fand die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz statt, an der auch die Arbeitnehmer der B-GmbH teilnahmen. Das fanden die Arbeitnehmer der A-GmbH nicht richtig.

Zu Unrecht, meinte das Bundesarbeitsgericht¹. Zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer wahlberechtigt sind die Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Führen mehrere Unternehmen einen Gemeinschaftsbetrieb, haben die mit einem Trägerunternehmen arbeitsvertraglich verbundenen Arbeitnehmer des gemeinsamen Betriebs das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat bei jedem Trägerunternehmen.

¹ BAG, Beschl. v. 13.3.2013, 7 ABR 47/11, DB 2013, S. 1545, LEXinform 1584602.

Keine Verlustzurechnung an einen über ausländische Familienstiftung an inländischer Personengesellschaft mittelbar Beteiligten

Der im Inland wohnende A gründete die B-Stiftung mit Sitz und Geschäftsleitung in Liechtenstein. Diese wiederum war Hauptgesellschafterin der in Deutschland ansässigen vermögensverwaltenden C-GmbH & Co. KG, die Verluste aus Kapitalvermögen erzielte. C beantragte die Zurechnung der Verluste an A, weil ihm nach den Vorschriften des Außensteuerrechts als unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter das Einkommen der B-Stiftung zugerechnet werden müsse.¹

Der Bundesfinanzhof² entschied, dass A die Verluste nicht einkommensteuermindernd geltend machen konnte, weil er nicht unmittelbar an C beteiligt war.

¹ § 15 Abs. 1 Satz 1 AStG.

² BFH, Beschl. v. 13.5.2013, I R 39/11, BFH/NV 2013, S. 1284, LEXinform 0928623.

Sachverständigenkosten zur Ermittlung des Grundstückswerts sind Nachlassverbindlichkeit

Ein Erbe hatte zur Feststellung eines niedrigeren als den mit dem Bedarfswert ermittelten Grundstückswert für die Erbschaftsteuer einen Gutachter beauftragt. Die Kosten für das Gutachten setzte er als Nachlassverbindlichkeit an. Dies lehnten Finanzamt und Finanzgericht ab, weil die Kosten zur Rechtsverfolgung zur Minderung der Erbschaftsteuer anzusehen seien.

Der Bundesfinanzhof¹ legt den Begriff der Nachlassregelungskosten weit aus. Zu diesen Kosten gehören auch die für die Bewertung von Nachlassgegenständen. Voraussetzung ist, dass sie in einem engen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen anfallen.

¹ BFH, Urt. v. 19.6.2013, II R 20/12, DStR 2013, S. 1591, LEXinform 0929063.

Erbschaftsteuervergünstigung für Personengesellschaftsanteil nur bei Übertragung der Mitunternehmerstellung

Ein Vater übertrug seine Kommanditbeteiligung auf seine Tochter. Er behielt sich zu 94 % den Nießbrauch vor (sog. Quotennießbrauch). In Höhe dieser Quote war er am Gewinn und Verlust beteiligt und ihm standen entsprechende Stimm- und Mitverwaltungsrechte zu.

Die Erbschaftsteuervergünstigung konnte nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ für den mit dem Quotennießbrauch belasteten Teil nicht gewährt werden. Die Tochter war wegen der dem Vater zustehenden Stimm- und Mitverwaltungsrechte insoweit keine Mitunternehmerin geworden. Auch die Tatsache, dass die Tochter hinsichtlich der Quote von 6 % eine Mitunternehmerstellung hatte, änderte nichts an der Beurteilung. Immerhin konnte sie hierfür die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen.

¹ BFH, Urt. v. 16.5.2013, II R 5/12, DStR 2013, S. 1380, BFH/NV 2013, S. 1323, LEXinform 0928967.

Die Gewährung eines zinslosen Darlehens unterliegt trotz Zinsverbots nach islamischem Recht der Schenkungsteuer

Jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird, unterliegt der Schenkungsteuer. Selbst in der Gewährung eines zinslosen Darlehens sieht die Rechtsprechung einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang. Der Bundesfinanzhof begründet dies mit dem Verzicht auf eine Einnahmemöglichkeit, weil die Einnahmequelle (das hingeebene Kapital) einem anderen unentgeltlich überlassen wird und dadurch dem Darlehensgeber die Möglichkeit genommen wird, das Kapital Ertrag bringend anzulegen.

Das Finanzgericht Düsseldorf¹ bestätigt diese enge Rechtsprechung: Die zinslose Überlassung eines Darlehens unterliegt auch dann der Schenkungsteuer, wenn der Darlehensgeber nach islamischem Recht keine Zinsen berechnen darf.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2013, 4 K 3143/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: II R 19/13), EFG 2013, S. 951, LEXinform 5014988.

Übernahme von Beiträgen für die Mitgliedschaft in einem Golfclub ist Arbeitslohn

Eine Gesellschaft übernahm für einen Geschäftsführer die Aufnahmegebühren sowie den Jahresbeitrag für einen Golfclub. Das Finanzamt versteuerte diese Beträge nach einer Lohnsteuerausprüfung als Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof¹ bestätigte dies. Die Mitgliedschaft in einem Sportverein betrifft die Privatsphäre des Arbeitnehmers. Das gilt auch, wenn eine solche Mitgliedschaft dem Beruf förderlich ist und der Arbeitnehmer gar nicht spielt, weil er nicht die sog. Platzreife besitzt. Eine Aufteilung der Kosten in einen beruflichen und einen privaten Anteil ist in diesen Fällen nicht möglich.

¹ BFH, Urt. v. 21.3.2013, VI R 31/10, BFH/NV 2013, S. 1298, DStR 203, S. 1421, DB 2013, S. 1528, LEXinform 0927809.

Einkünfteerzielungsabsicht bei privater Rentenversicherung gegen Einmalbetrag

Bei der Prüfung, ob bei einer fremdfinanzierten Rente ein Totalüberschuss erzielt werden kann, kommt es auf die Verhältnisse beim Vertragsabschluss an. Der Bundesfinanzhof¹ hat sich in diesem Zusammenhang mit folgendem Fall auseinander gesetzt:

Die Verträge für eine fremdfinanzierte Rentenversicherung gegen Einmalbetrag waren im Dezember 2003 sowie im nachfolgenden Jahr 2004 abgeschlossen worden, also noch vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (1. Januar 2005). Da zu diesem Zeitpunkt die Entwürfe für dieses Gesetz bereits in den Bundestag eingebracht waren, ist nach Auffassung des Gerichts bei einer Überschussprognose der ab 2005 für private Rentenversicherungen geltende niedrigere Ertragsanteil anzusetzen. Außerdem gilt bei solchen privaten Rentenversicherungsverträgen sowohl für die garantierte Mindestrente als auch für die nicht garantierte Überschussbeteiligung einheitlich der gleiche Ertragsanteil.

In dem geschilderten Fall ergab sich danach kein Totalüberschuss, sodass die Einkünfteerzielungsabsicht verneint wurde.

¹ BFH, Urt. v. 17.4.2013, X R 18/11, DB 2013, S. 1698, BFH/NV 2013, S. 1309, LEXinform 0928443.

Antrag auf Reinvestitionsrücklage noch in der mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht möglich

Ein Grundstückseigentümer hatte ein Grundstück an eine von ihm beherrschte GmbH vermietet. Die Einkünfte hieraus erklärte er als Vermietungseinkünfte. Nachdem er das Grundstück veräußert hatte, versteuerte das Finanzamt einen Veräußerungsgewinn, weil eine Betriebsaufspaltung vorgelegen habe und das Grundstück Betriebsvermögen gewesen war. Das Finanzamt lehnte einen Einspruch gegen den Steuerbescheid ab. Hiergegen erhob der Grundstückseigentümer Klage mit dem Antrag, den Veräußerungsgewinn unbesteuert zu lassen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht beantragte er hilfsweise für den Veräußerungsgewinn eine Reinvestitionsrücklage.¹

Dieser Antrag war nach Auffassung des Bundesfinanzhofs² noch rechtzeitig gestellt worden. Allerdings müssen gleichzeitig auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Reinvestitionsrücklage, wie beispielsweise der Buchnachweis, erfüllt sein.

¹ § 6b EStG.

² BFH, Urt. v. 30.1.2013, III R 72/11, DStR 2013, S. 1321, DB 2013, S. 1523, LEXinform 0928851.

Die Anwartschaft auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist keine Beteiligung

Anwartschaften auf den Erwerb einer Beteiligung sind keine Beteiligungen im eigentlichen Sinne und damit bei der Ermittlung der Beteiligungshöhe nicht zu berücksichtigen. Zahlungen für die Aufgabe einer solchen Anwartschaft gehören weder zu den Einkünften aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung noch zu einer anderen Einkunftsart.

Ob eine wesentliche Beteiligung vorliegt, richtet sich nach der nominellen Quote am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft. Zu den Anteilen gehören zwar grundsätzlich auch Anwartschaften auf eine Beteiligung,¹ die Übertragung einer Anwartschaft stellt jedoch keinen Übergang einer Beteiligung dar. Zur Ermittlung der Beteiligungshöhe bei Veräußerung von Anteilen und Anwartschaften bleiben somit die Anwartschaften unberücksichtigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG.

² BFH, Urt. v. 19.2.2013, IX R 35/12, DB 2013, S. 1583, BFH/NV 2013, S. 1297, LEXinform 0929226.

Altersteilzeitbezüge während der Freistellungsphase keine Versorgungsbezüge

Die in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit nach dem sogenannten Blockmodell geleisteten Zahlungen sind keine Versorgungsbezüge. Als Versorgungsbezüge gelten nur Ruhegehälter und diesen gleichgestellte Bezüge, wie z. B. Witwen- oder Waisengelder. Die Bezüge müssen also einem Versorgungszweck dienen. Die im Rahmen einer Altersteilzeit während der Freistellungsphase gezahlten Bezüge sind jedoch Entlohnungen für die aktive Tätigkeit. Der Abzug eines Versorgungsfreibetrags ist somit nicht möglich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 21.3.2013, VI R 5/12, DB 2013, S. 1458, BFH/NV 2013, S. 1304, LEXinform 0929017.

Gegenseitige Risikolebensversicherungsbeiträge von Personengeschaftern keine Betriebsausgaben

Die Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien richtet sich nach der Art des versicherten Risikos. Deckt die Versicherung ein betriebliches Risiko ab, sind die gezahlten Prämien Betriebsausgaben und die vereinnahmten Versicherungsleistungen Betriebseinnahmen.

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall hatten sich die Gesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei verpflichtet, Risikolebensversicherungen auf den jeweils anderen Gesellschafter abzuschließen. Hierdurch sollte der durch den Tod eines Gesellschafters drohende Umsatzausfall abgedeckt werden. Das Gericht entschied, dass solche Versicherungsprämien keine Betriebsausgaben sind, weil die versicherte Gefahr bei einer Risikolebensversicherung der Todesfall und deswegen der Privatsphäre zuzurechnen ist.

¹ BFH, Urt. v. 23.4.2013, VIII R 4/10, DStR 2013, S. 1371, BFH/NV 2013, S. 1320, LEXinform 0927561.

Abzug außergewöhnlicher Kfz-Kosten als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale

Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wird ab 2001 grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zur Abgeltung der Aufwendungen eine Entfernungspauschale gewährt. Die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ist unbeachtlich. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Lediglich Unfallkosten sind als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Einem Arbeitnehmer war ein Missgeschick passiert. Eine Falschbetankung auf dem Weg zur Arbeitsstelle verursachte einen Motorschaden. Den beantragten Werbungskostenabzug der Reparaturkosten lehnte das Finanzamt ab.

Das Niedersächsische Finanzgericht¹ gab dem Arbeitnehmer jedoch Recht und hat die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Kfz-Reparaturaufwendungen bejaht. Das Gericht hat sich mit diesem Urteil gegen die zu diesem Problemkreis bisher ergangene Finanzgerichts-Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Der Bundesfinanzhof muss nun für Rechtsklarheit sorgen.

¹ Niedersächsisches FG, Urt. v. 24.4.2013, 9 K 218/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 29/13), EFG 2013, S. 1104, LEXinform 5015049.

Kindergeldanspruch für in Ausbildung befindliches Kind im eigenen Haushalt mit dem Vater eines gemeinsamen nichtehelichen Kindes

Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines volljährigen, in Ausbildung befindlichen Kindes mit eigenem Kind galten Besonderheiten. Lebte dieses Kind mit dem anderen Elternteil des gemeinsamen nichtehelichen Kindes in einem eigenen Haushalt, waren als Einkünfte und Bezüge nur die tatsächlich zugeflossenen Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. Es konnte dabei nicht von dem Erfahrungssatz ausgegangen werden, dass das Einkommen des allein verdienenden Elternteils hälftig geteilt wurde. Auch die Tatsache, dass eine ledige Mutter einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater ihres Kindes hatte, rechtfertigte nicht, in entsprechender Höhe kindergeldschädliche Bezüge anzusetzen.

In solchen Fällen muss im Einzelnen ermittelt werden, ob und ggf. in welchem Umfang in den jeweiligen Anspruchszeiträumen Leistungen durch den anderen Elternteil erbracht wurden. Dabei sind auch Naturalleistungen zu berücksichtigen. Bei deren Bewertung können die Werte der jeweils gültigen Sachbezugsverordnung zugrunde gelegt werden.

Ab 2012 spielt die Höhe des Einkommens eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügegenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 11.4.2013, III R 24/12, DB 2013, S. 1534, BFH/NV 2013, S. 1307, LEXinform 0929323.

Gerichts- und Anwaltskosten bei Ehescheidung sind eine außergewöhnliche Belastung

Die mit dem gerichtlichen Scheidungsverfahren zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Da die Familiengerichte mit der Scheidung zugleich über die vermögens- und unterhaltsrechtliche Auseinandersetzung entscheiden, stellte sich die Frage, ob auch die Kosten derartiger Scheidungsfolgeregelungen abzugsfähig sind.

Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹ entschied das Finanzgericht Düsseldorf², dass die Prozesskosten, die bei einer Ehescheidung im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Vermögens bzw. mit dem Streit über den Zugewinnausgleich entstehen, ebenfalls als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob er seine bisherige Rechtsprechung korrigiert.

¹ BFH, Urt. v. 30.6.2005, III R 36/03, BStBl 2006 II, S 491, LEXinform 5001005 und BFH, Urt. v. 30.6.2005, III R 27/04, BStBl 2006 II, S. 492, LEXinform 5001004.

² FG Düsseldorf, Urt. v. 19.2.2013, 10 K 2392/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 16/13), EFG 2013, S. 933, LEXinform 5014943.

Abgrenzungskriterien für Gebühren eines Darlehens als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die rechtlichen Beziehungen zwischen einem Darlehensgeber und Darlehensnehmer können grundsätzlich nicht in mehrere Einzelrechtsverhältnisse aufgeteilt werden. Die Beschaffung, Auszahlung und zeitliche Überlassung des Kapitals sind als einheitliches Geschäft zu behandeln. Ob dabei anfallende Kreditgebühren Vorleistungen für eine zeitraumbezogene Gegenleistung sind, hängt wesentlich von den vertraglich vereinbarten Bedingungen ab. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, ob der Empfänger die Zahlung bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses behalten darf. Ist das der Fall, sind die Gebühren als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig. Demgegenüber haben die Gebühren Vorleistungscharakter, wenn der Empfänger sie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung zeitanteilig zurückzahlen hat. Die Gebühren sind dann als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat der Bundesfinanzhof¹ Bearbeitungsgebühren und eine Risikoprämie für das Recht auf außerplanmäßige Kredittilgung den laufenden Betriebsausgaben zugeordnet. Wesentlich war, dass die Gebühren bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensvertrags von der Bank nicht, auch nicht teilweise, zurückgefordert werden konnten.

¹ BFH, Urt. v. 14.11.2012, I R 19/12, LEXinform 0929104.

Anwendbarkeit der sog. 1 %-Regelung auf Taxen

Bei der Ermittlung des Werts für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges nach der sogenannten 1 %-Regelung kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug einen besonderen Charakter hat. Es muss typischerweise für Privatfahrten geeignet sein. Dies gilt auch für ein Taxi.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Pkw und Motorräder privat genutzt werden können. Nur bei Lkw, Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen gilt etwas Anderes. Hier ist eine typischerweise Privatnutzung zu verneinen. In diesen Fällen ist die Finanzverwaltung für eine mögliche private Mitbenutzung beweispflichtig.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Beschl. v. 18.4.2013, X B 18/12, BFH/NV 2013, S. 1401, LEXinform 5907355.

Zuwendungen von Dritten als Arbeitslohn und Werbungskostenhöchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer im Jahr 2007

Der Bundesfinanzhof¹ hat Zahlungen einer Konzernmuttergesellschaft an Mitarbeiter seiner Tochtergesellschaft als Arbeitslohn angesehen. Die Beschränkung des Werbungskostenabzugs für ein häusliches Arbeitszimmer auf 1.250 € hielt er auch unter Prüfung verfassungsrechtlicher Bedenken für zulässig.

Zunächst war die Frage zu beantworten, ob Zahlungen der Konzernmuttergesellschaft an Mitarbeiter der Konzerntochtergesellschaft als Schenkung oder Arbeitslohn zu behandeln waren. Die Konzernmuttergesellschaft hatte alle Anteile an einer Konzerntochtergesellschaft an einen fremden Erwerber veräußert. Aus diesem Anlass erhielten alle Mitarbeiter der jetzt veräußerten Tochtergesellschaft eine einmalige Zuwendung. Das für die schenkungsteuerliche Beurteilung zuständige Finanzamt behandelte die Zuwendung als Schenkung von der Konzernmuttergesellschaft. Demgegenüber war das für die Einkommensteuer eines Mitarbeiters zuständige Finanzamt der Auffassung, es handele sich um Arbeitslohn von dritter Seite.

Der Bundesfinanzhof begründete sein Urteil folgendermaßen: Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben Gehältern und Löhnen auch andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden. Unerheblich ist, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt oder ob ein Rechtsanspruch darauf besteht. Es muss sich auch nicht um eine Gegenleistung für eine konkrete einzelne Dienstleistung des Arbeitnehmers handeln. Entscheidend ist, dass der Anspruch durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst wird. Auf die subjektive anderweitige Einschätzung der Beteiligten kommt es ebenso wenig an, wie auf die Beurteilung durch das für erbschaftsteuerliche Angelegenheiten zuständige Finanzamt. Nur ausnahmsweise stellen Zuwendungen keinen Arbeitslohn dar. Dieser Fall ist denkbar, wenn sie wegen anderer Rechtsbeziehungen oder nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber gewährt werden. In dem konkreten Fall handelte es sich um Zahlungen an alle Arbeitnehmer der Tochtergesellschaft in jeweils derselben Höhe aus Anlass der Veräußerung aller Anteile der Tochtergesellschaft. Sie waren Anerkennung für die geleisteten Dienste und damit als Arbeitslohn anzusehen.

Hinsichtlich der Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer hat das Gericht nochmals hervorgehoben, dass derartige Aufwendungen grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig sind. Ausnahmsweise dürfen sie noch geltend gemacht werden, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten auf 1.250 € begrenzt. Die Begrenzung der Höhe nach gilt nur dann nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Diese Neuregelung gilt für alle noch nicht endgültig veranlagten Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2007.

¹ BFH, Urt. v. 28.2.2013, VI R 58/11, BFH/NV 2013, S. 1163, DB 2013, S. 1333, DStRE 2013, S. 908, LEXinform 0928876.

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem, strukturellem Leerstand von Wohnungen

Der Bundesfinanzhof¹ hatte 2012 präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leer stehende Wohnimmobilien als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Im Einzelfall kann ein besonders lang andauernder Leerstand - auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung - dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.

Über einen solchen Fall hatte das Gericht jetzt zu entscheiden: Ein Miteigentümer kaufte im November 1997 ein mit einer Stadtvilla bebautes Grundstück. Die 1928 erbaute Villa wurde früher von seiner Familie genutzt. In der Zeit von 1949 bis 1992 war das Objekt fremd vermietet. Seitdem steht das Haus leer. Nach Erwerb des Alleineigentums beauftragte der Kläger eine Wohnungsgesellschaft mit der Verwaltung und Vermietung der Villa. Er fand aber keinen Mieter. In der Stadt stand rund die Hälfte des Mietwohnraums leer. Außerdem ist eine Vermietung aufgrund des baulichen Zustands des Objekts nicht möglich. Die Stadtvilla müsste grundlegend saniert werden. Unter Berücksichtigung des Mietpreisniveaus wäre dies unwirtschaftlich. Das Finanzamt lehnte es ab, den geltend gemachten Werbungskostenüberschuss in Höhe von 3.000,00 € zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof² hat entschieden, dass die erklärten Werbungskostenüberschüsse nicht mehr geltend gemacht werden können, weil die ursprünglich bestehende Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts ohne Zutun des Eigentümers weggefallen ist. Eine Vermietung ist auf absehbare Zeit mangels entsprechender Nachfrage nicht zu erreichen. Das Objekt müsste grundlegend saniert werden, um sinnvoll am Markt platziert werden zu können. Eine solche Sanierung muss jedoch unter Berücksichtigung des gegenwärtig niedrigen Mietpreisniveaus als unwirtschaftlich eingeschätzt werden.

¹ BFH, Urt. v. 11.12.2012, IX R 14/12, DStR 2013, S. 247, DB 2013, S. 264, LEXinform 0928991.

² BFH, Urt. v. 9.7.2013, IX R 48/12, DStR 2013, S. 1656, DB 2013, S. 1760, LEXinform 0929511.

Abzweigungsberechtigung des Sozialhilfeträgers beim Kindergeld für schwerbehindertes Kind

Erhält ein im Haushalt der Eltern lebendes schwerbehindertes Kind Grundsicherungsleistungen, rechtfertigt dies alleine nicht ein Recht des Sozialhilfeträgers auf Abzweigung des Kindergelds.

Bei der Frage, ob und in welcher Höhe Kindergeld abzuzweigen ist, sind die Unterhaltsleistungen der Eltern für dieses Kind zu berücksichtigen. Sind diese Leistungen mindestens so hoch wie das Kindergeld, wäre eine Abzweigung nicht ermessensgerecht. Es ist davon auszugehen, dass durch die Unterbringung eines schwerbehinderten Kindes im Haushalt der Eltern Aufwendungen entstehen, die das Kindergeld übersteigen. Damit steht das Kindergeld in voller Höhe den Eltern zu.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 18.4.2013, V R 48/11, BFH/NV 2013, S. 1479, LEXinform 0928765.

Im Jahr 2001 angeordnete rückwirkende Hinzurechnung von Dividenden aus Auslandsbeteiligungen verstößt gegen EU-Recht

Ende Dezember 2001 wurde gesetzlich festgelegt, dass rückwirkend seit dem 1. Januar 2001 erzielte Gewinne aus dem Streubesitz von Auslandsbeteiligungen dem Unternehmensgewinn hinzuzurechnen sind.¹ Für Inlandsbeteiligungen war die entsprechende Vorschrift erst ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs² verstößt die rückwirkende Hinzurechnung von Gewinnanteilen bei Auslandsbeteiligungen gegen die unionsrechtlich verbürgte Kapitalverkehrsfreiheit. Es handelt sich um eine Benachteiligung der an Auslandskapitalgesellschaften Beteiligten, da die Vorschrift auf offene Gewinnausschüttungen von inländischen Gesellschaften erstmals auf Ausschüttungen im Jahr 2002 anzuwenden war.

¹ § 36 Abs. 4 GewStG 1999 i. d. F. des UntStFG.

² BFH, Urt. v. 6.3.2013, I R 14/07, BFH/NV 2013, S. 1325, DStR 2013, S. 1430, LEXinform 0588180.

Kein Schadensersatzanspruch des GmbH-Gesellschafters an sich persönlich wegen der Minderung des Werts seiner Beteiligung

Der Gesellschafter einer GmbH kann Schadensersatz wegen einer Minderung des Werts seiner Beteiligung, die aus einer Schädigung der Gesellschaft resultiert, grundsätzlich nicht durch Leistung an sich persönlich, sondern nur durch Leistung an die Gesellschaft verlangen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Kapitalerhaltung, der Zweckwidmung des Gesellschaftsvermögens sowie dem Gebot der Gleichbehandlung aller Gesellschafter. Das gilt auch dann, wenn die Gesellschaft durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst wird.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs¹)

¹ BGH, Urt. v. 14.5.2013, II ZR 176/10, DB 2013, S. 1540, LEXinform 1584689.

Erwerb eines Gesamterbbaurechts an Grundstücken verschiedener Eigentümer grunderwerbsteuerrechtlich mehrere Erwerbsvorgänge

Ein Gesamterbbaurecht bedeutet, dass an mehreren Grundstücken ein gemeinsames Erbbaurecht bestellt wird. Die Bestellung eines Gesamterbbaurechts ist auch möglich, wenn die von dem Erbbaurecht betroffenen Grundstücke verschiedenen Eigentümern gehören. Bestellen mehrere Grundstückseigentümer an ihren Grundstücken ein Gesamterbbaurecht, so liegen grunderwerbsteuerrechtlich so viele Erwerbsvorgänge vor, wie Grundstücke betroffen sind. Das Finanzamt erlässt deshalb mehrere Grunderwerbsteuerbescheide. Bemessungsgrundlage ist jeweils der kapitalisierte Erbbauzins für das am einzelnen Grundstück bestellte Erbbaurecht.

In die Bemessungsgrundlage sind die Herstellungskosten eines noch zu errichtenden Gebäudes einzubeziehen, wenn der Erbbaurechtsverpflichtete (Grundstückseigentümer) zur Errichtung des Gebäudes verpflichtet ist. Ob dies der Fall ist, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu beurteilen. Entscheidend ist, ob der Erbbaurechtsberechtigte selbst über die Bebauung entscheiden kann oder an ein vom Erbbaurechtsverpflichteten vorgegebenes und dem Bauunternehmer abgestimmtes Konzept gebunden ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 24.4.2013, II R 53/10, BFH/NV 2013, S. 1331, LEXinform 0928100.

Behandlung von Teilwertabschreibungen auf Auslandsbeteiligungen im Veranlagungszeitraum 2001

Im Dezember 2001 wurde gesetzlich das Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen auf Auslandsbeteiligungen verkündet.¹ Für den Veranlagungszeitraum 2001 ist es auf Verluste innerhalb der Europäischen Union wegen Verstoßes gegen die Kapital- und Niederlassungsfreiheit nicht zu beachten. Dagegen ist die veränderte Gesetzeslage auf Teilwertabschreibungen aus Drittstaaten anzuwenden. Betroffen sind Wirtschaftsjahre, die nach dem 10. September 2001 enden.²

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ § 34 Abs. 4 S. 3 u. 4 KStG1999 i. d. F. des UntStFG v. 20.12.2001 (jetzt § 34 Abs. 7 S. 3 u. 4 KStG), BGBl 2001 I, S. 3858, BStBl 2002 I, S. 35, LEXinform 0257757.

² Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Deutschen Bundestag.

³ BFH, Urt. v. 6.3.2013, I R 10/11, BFH/NV 2013, S. 1335, LEXinform 0928303.

Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeiter

Mehraufwendungen für die Verpflegung sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Wenn ein Steuerzahler vorübergehend von seiner Wohnung entfernt beruflich tätig oder bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird, kann er Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand ansetzen. Dies ist allerdings auf die ersten drei Monate beschränkt, wenn es sich um eine längerfristige vorübergehende Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte handelt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind alle längerfristigen vorübergehenden Tätigkeiten an derselben regelmäßigen Tätigkeitsstätte von der Dreimonatsfrist betroffen.

Auch Leiharbeitnehmern steht Verpflegungsmehraufwand nur in den Grenzen der Dreimonatsfrist zu. Für Leiharbeitnehmer gilt nichts anderes als für andere auswärts tätige Arbeitnehmer. Die Dreimonatsfrist gilt für alle Formen einer Auswärtstätigkeit einschließlich der Einsatzwechseltätigkeit. Davon sind nur Fahrtätigkeiten ausgenommen. Insoweit unterscheidet das Gesetz zwischen Tätigkeitsstätte einerseits und Fahrzeug andererseits.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 15.5.2013, VI R 41/12, DStR 2013, S. 1533, DB 2013, S. 1640, LEXinform 0929200.

Bei Haussanierungen gelten Schallschutzregelungen des Baujahrs

Der Bundesgerichtshof¹ hat sich mit der Frage befasst, welcher Maßstab bei der Beurteilung anzulegen ist, ob eine Mietwohnung in schallschutztechnischer Hinsicht einen Mangel aufweist. Im entschiedenen Fall hatte der Vermieter eine Dachgeschosswohnung umgebaut und dabei auch einen Teil des Estrichs erneuert. Der Mieter in der darunterliegenden Wohnung bemängelte eine unzureichende Schallsolierung seiner Wohnung zu der Dachwohnung, da diese nicht den aktuellen DIN-Normen genüge. Er minderte die Miete um 20%.

Zu Unrecht, wie das Gericht meint. Vermieter können sich bei Sanierungsmaßnahmen an den Schallschutzbestimmungen orientieren, die zur Zeit des Hausbaus galten. Anders sieht es aus, wenn der Vermieter das Haus komplett umbaut. Stockt er das Haus etwa um eine Dachgeschosswohnung auf, muss er dabei die aktuellen DIN-Normen einhalten. Dies gilt auch, wenn der Mieter mit dem Vermieter gesondert einen besseren Schallschutz vereinbart hat. Mit der Entscheidung hat das Gericht seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt.²

¹ BGH, Urt. v. 5.6.2013, VIII ZR 287/12, MDR 2013, S. 834, LEXinform 1584555.

² BGH, Urt. v. 6.10.2004, VIII ZR 355/03, LEXinform 1533316; Urt. v. 17.6.2009, VIII ZR 131/08, LEXinform 1555897.

Folgen einer unwirksamen Befristung eines Mietvertrags

Der Bundesgerichtshof¹ hatte die Frage zu entscheiden, wie ein Mietvertrag auszulegen ist, der eine unwirksame Befristung enthält. Mieter und Vermieter hatten bei Abschluss des Vertrags auf Verlangen des Mieters vereinbart, dass das Mietverhältnis für die Zeit von sieben Jahren geschlossen wird, mit der Möglichkeit einer zweimal dreijährigen Verlängerungsoption. Der Vermieter kündigte vor Ablauf der Befristung das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs und berief sich auf die Unwirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung.

Nach Auffassung des Gerichts war die zwischen den Parteien vereinbarte Befristung unwirksam, weil die gesetzlichen Voraussetzungen² hierfür nicht vorlagen. Deshalb gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die dadurch im Vertrag entstandene Lücke ist durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen. Dabei ist zu berücksichtigen, was die Parteien möglicherweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre. Da beide Seiten bei Vertragsschluss ein längerfristiges Mietverhältnis eingehen wollten, gilt der beiderseitige Kündigungsverzicht für die Dauer der unwirksamen Vereinbarung weiter. Die Kündigung des Vertrags wegen Eigenbedarf ist deshalb unwirksam.

Diese Entscheidung steht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung.³ Danach war ein beiderseitiger formularmäßiger Kündigungsverzicht von mehr als vier Jahren wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters in der Regel unwirksam. Durch die nunmehr eingeführte ergänzende Vertragsauslegung bei unwirksamen Zeitmietvertragsklauseln lässt sich faktisch ein deutlich längerer beiderseitiger Kündigungsschutz erreichen.

¹ BGH, Urt. v. 10.7.2013, VIII ZR 388/12, LEXinform 1585167.

² § 575 Abs. 1 S. 1 BGB.

³ BGH, Urt. v. 29.6.2012, VIII ZR 330/11, NJW 2013, S. 225, LEXinform 1582596.

Doppeltes Elterngeld bei Zwillingen

Berufstätige Eltern können bei der Geburt von Zwillingen doppeltes Elterngeld beanspruchen, wenn sie sich nach der Geburt der Kinderbetreuung widmen und keine Erwerbstätigkeit ausüben.¹ Dies hat das Bundessozialgericht² entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Beamtin aus Bayern im Jahre 2007 Zwillinge zur Welt gebracht. Sie und ihr Ehemann – ebenfalls Beamter – beantragten jeder für sich Elterngeld für 12 Monate für eines der Kinder,³ die Mutter für die Tochter, der Vater für den Sohn. Nach einem Jahr wollten sie tauschen und jeweils für das andere Kind zwei weitere sog. Partnermonate nehmen.⁴ Das Land Bayern bewilligte Elterngeld nur für insgesamt 14 Monate für beide Eltern zusammen. Es vertrat den Standpunkt, auch bei Zwillingen sei die Gesamtbezugsdauer des Elterngeldes auf 14 Monate begrenzt. Es könne lediglich eine Erhöhung des Elterngeldes um monatlich 300,00 € vorgenommen werden.⁵

Die Eltern klagten und erhielten vor dem Bundessozialgericht Recht. Das oberste deutsche Sozialgericht entschied, dass grundsätzlich jeder Elternteil für jedes Kind Elterngeld beanspruchen kann, nur nicht ein Elternteil gleichzeitig mehrfach. Für Eltern von Mehrlingen gelte insofern nichts anderes. Im Gesetz finde sich keine Begrenzung dieses Anspruchs, insbesondere führe die Gewährung des Mehrlingszuschlags i. H. v. 300,00 € nicht zu einer Einschränkung dieser Ansprüche. Der Mehrbetrag von jeweils 300,00 € stehe sogar beiden Eltern zu.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass bei der Geburt von Zwillingen jedem Elternteil bis zu 12 Monatsbeiträge Elterngeld für das eine und als Partnermonate zwei Monatsbeiträge für das jeweils andere Kind zustehen und dass der Mehrlingsbetrag i. H. v. 300,00 € von beiden Elternteilen beansprucht werden kann.

¹ § 1 i. V. m. § 4 BEEG.

² BSG, Ur. v. 27.6.2013, B 10 EG 3/12 R, B 10 EG 8/12 R, Pressemitteilung v. 27.6.2013, LEXinform 0439909.

³ § 4 Abs. 2 S. 2 BEEG.

⁴ § 4 Abs. 2 S. 3 BEEG.

⁵ § 2 Abs. 6 BEEG.

Abtretungsempfänger haftet für Umsatzsteuer bei Abtretung durch Globalzession

Tritt ein Unternehmer Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer ab, so haftet der Abtretungsempfänger für die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen durch Globalzession abgetreten worden sind. Eine Globalzession liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmer alle, auch künftige oder aufschiebend bedingte Forderungen abtritt. Die Haftung greift ein, wenn der abtretende Unternehmer die Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet. Weitere Voraussetzung ist, dass der Abtretungsempfänger die abgetretene Forderung vereinnahmt. Der Abtretungsempfänger vereinnahmt die Forderung auch dann, wenn sie durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter eingezogen und an ihn zur Abgeltung des Absonderungsrechts weitergeleitet wird. Wird nur ein Teil der Forderung vereinnahmt, enthält dieser Teil immer auch die anteilige Umsatzsteuer. Weder die Abtretung noch die Vereinnahmung können auf den Nettobetrag der Forderung beschränkt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 20.3.2013, XI R 11/12, BFH/NV 2013, S. 1361, DB 2013, S. 1461, LEXinform 0929149.

Ermäßigte Umsatzsteuer auf kostendeckende Erstexemplare von Autoren

Das Entgelt für die Lieferung von Büchern unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Nicht begünstigt sind jugendgefährdende Schriften.

Dem Finanzgericht Münster¹ lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Autor räumte einem Verlag das Recht ein, auf Grundlage seines Manuskripts ein Buch herzustellen und zu verbreiten. Zur Abdeckung der Druckkosten verpflichtete sich der Autor, eine bestimmte Anzahl von Erstexemplaren zu einem besonderen, d. h. im Vergleich zum späteren Ladenpreis höheren Preis zu erwerben. Das Finanzamt sah dies als Druckkostenzuschuss an und versteuerte das Entgelt mit 19 %.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht: Das Entgelt für die Lieferung von Erstexemplaren an Autoren unterliegt auch dann dem Steuersatz von 7 %, wenn es zur Abdeckung der Druckkosten höher bemessen ist als der spätere Ladenpreis.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

¹ FG Münster, Urt. v. 12.3.2013, 15 K 3276/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 22/13), EFG 2013, S. 990, LEXinform 5014898.

Sogenannte Führungsleistungen einer Versicherung bei offener Mitversicherung sind umsatzsteuerpflichtig

Bei einer offenen Mitversicherung wird die Versicherung ein und desselben Interesses gegen dieselbe Gefahr durch mehrere Versicherer vorgenommen. Zivilrechtlich handelt es sich um eine Mehrzahl rechtlich selbständiger Verträge zwischen dem Versicherungsnehmer und dem jeweiligen Mitversicherer. Zur Vereinfachung der Vertragsdurchführung bestimmen die beteiligten Versicherer meist einen führenden Versicherer. Dieser erhält für die sog. Führungsleistungen (Durchführung der bei Begründung und Abwicklung der Verträge anfallenden Verwaltungsaufgaben wie Besichtigungen, Berechnungen, Ausstellung des Versicherungsscheins, Einziehung der Prämien und Ähnliches) einen erhöhten Anteil an der Gesamtprämie, die sog. Führungsprovision.

Die Führungsprovision ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹ umsatzsteuerpflichtig. Sie ist nicht als Nebenleistung zur Versicherungsleistung von der Umsatzsteuer befreit. Dies ergibt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs daraus, dass die Führungsleistungen gegenüber den Mitversicherern und nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer erbracht werden.

Der Bundesfinanzhof sah keine Notwendigkeit, die Streitfrage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen. Das Versicherungsunternehmen habe nicht belegt, dass in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Führungsprovision in der Mitversicherung regelmäßig als Teil des gemeinschaftsweit von der Umsatzsteuer befreiten „Versicherungsumsatzes“ angesehen werde. Wäre eine dahin gehende Praxis von dem Unternehmer substantiiert dargelegt worden, hätte der Bundesfinanzhof den Fall wohl dem EuGH vorgelegt.

¹ BFH, Urt. v. 24.4.2013, XI R 7/11, BFH/NV 2013, S. 1352, LEXinform 0928611.

Kein Vorsteuerabzug aus dem Kauf von gebrauchten Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

Die Veräußerung gebrauchter Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit, die der Automatenaufsteller ausschließlich zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet hat, ist umsatzsteuerfrei. Daher kann der Erwerber nicht die Vorsteuer abziehen, selbst wenn der Veräußerung eine Rechnung bzw. eine Gutschrift mit Umsatzsteuer-Ausweis zugrunde liegt. Die ausgewiesene Umsatzsteuer wird nicht geschuldet und ist daher nicht als Vorsteuer abziehbar. Das gilt selbst dann, wenn der Automatenaufsteller sich erst nach der Veräußerung der Geräte gegenüber seinem Finanzamt auf die sich durch europäisches Recht ergebende Steuerfreiheit seiner Umsätze berufen hat. Der Vorsteuerabzug ist im Jahr des Erwerbs der Geräte zu korrigieren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 24.4.2013, XI R 9/11, BFH/NV 2013, S. 1457, LEXinform 0928494.

Umsatzsteuerfreie Leistungen an eine Kapitalanlagegesellschaft

Ein außenstehender Berater, der Kapitalanlagegesellschaften (KAG) beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren für die von ihr verwalteten Sondervermögen gegen Entgelt berät, kann wie die KAG selbst umsatzsteuerfreie Leistungen als Verwaltung von Sondervermögen erbringen.

Im Vorfeld dieser Entscheidung¹ hatte der Gerichtshof der Europäischen Union² (EuGH) entschieden, dass Leistungen, die in der Abgabe von Empfehlungen zum An- und Verkauf von Vermögenswerten gegenüber einer KAG bestehen, eine enge Verbindung zu der spezifischen Tätigkeit einer KAG aufweisen, sodass eine portfoliobezogene Beratung als Verwaltungstätigkeit anzusehen ist. Für die Umsatzsteuerfreiheit kommt es nicht darauf an, dass die Beauftragung des externen Beraters in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Investmentrechts erfolgt.

Das Verfahren betrifft unmittelbar nur die vor dem Inkrafttreten des Investmentgesetzes bis einschließlich 2003 bestehende Rechtslage. Hinsichtlich der Frage, ob es für die Umsatzsteuerfreiheit der durch den Beauftragten erbrachten Leistung auf die investmentrechtliche Zulässigkeit der Beauftragung ankommt, ist die Entscheidung aber auch für die heute bestehende Rechtslage von Bedeutung.

¹ BFH, Urt. v. 11.4.2013, V R 51/10, BFH/NV 2013, S. 1514, DStR 2013, S. 1474, DB 2013, S. 1708, LEXinform 0928171.

² EuGH, Urt. v. 7.3.2013, C-275/11, UR 2013, S. 293, LEXinform 0589339.

Pflegeumsätze eines privaten Altenwohnheims auch ohne Pflegestufe und Kostenübernahme durch Sozialversicherungsträger vor 2009 umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass Pflegeleistungen, die ein privates Altenwohnheim erbringt, für Jahre vor 2009 auch dann von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn für die zu pflegenden Personen keine Pflegestufe festgestellt worden ist und auch keine Kostenübernahme durch Sozialversicherungsträger vorliegt. Entscheidend ist, dass im vorangegangenen Jahr mindestens 40 % der Leistungen des Altenwohnheims Personen zugute gekommen sind, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Gleiches galt für wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen.

Altenwohnheime sind Einrichtungen, in denen ältere Menschen, die zur Führung eines eigenen Haushalts noch imstande sind, Unterkunft in abgeschlossenen Wohnungen erhalten. Für den Bedarfsfall werden ihnen von dem Träger oder einem Dritten Verpflegung und Betreuung mehr oder weniger untergeordnet je nach individuellem Vertrag gewährt oder Verpflegung und Betreuung lediglich angeboten.

Ab dem Jahr 2009 haben sich die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen verändert. Nunmehr sind Pflegeleistungen eines Altenwohnheims (nur noch) umsatzsteuerfrei, wenn die Betreuungs- oder Pflegekosten im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens 40 % (ab 2013: 25 %) der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder gleichgestellten Trägern vergütet worden sind.² Hierzu hat der Bundesfinanzhof³ allerdings entschieden, dass die Befreiung nicht allein daran scheitern darf, dass ausschließlich auf die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres abgestellt wird. Das heißt: Werden die Kosten im laufenden Kalenderjahr zu mindestens 40 % (ab 2013: 25 %) von den genannten Trägern vergütet, reicht das für die Umsatzsteuerbefreiung aus. Die Befreiung ergibt sich dann unmittelbar aus dem Unionsrecht, das dem nationalen Gesetz vorgeht.

¹ BFH, Urt. v. 19.3.2013, XI R 45/10, BFH/NV 2013, S. 1348, DStR 2013, S. 1329, LEXinform 0928341, zu § 4 Nr. 14d UStG a. F.

² § 4 Nr. 16 Buchst. k, ab 1.7.2013 Buchst. l UStG.

³ BFH, Urt. v. 19.3.2013, XI R 47/07, BFH/NV 2013, S. 1204, DStR 2013, S. 1078, LEXinform 0588635 im Anschluss an EuGH, Urt. v. 15.11.2012, C-174/11, DStRE 2013, S. 423, LEXinform 0589335.

Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten wegen des persönlichen Vorwurfs der Bestechung

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer Eingangsleistung und der Tätigkeit des Unternehmers. Ist das nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf einen Vorsteuerabzug. Zusätzlich kann der Unternehmer für betriebliche Aufwendungen zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn es sich um allgemeine Aufwendungen handelt, die letztlich Bestandteil des Preises der von ihm erbrachten Leistung sind. Derartige Kosten hängen direkt und unmittelbar mit seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammen.

Dienen demgegenüber Anwaltsdienstleistungen direkt und unmittelbar dem Schutz der privaten Interessen eines Beschuldigten, besteht kein Anspruch auf Abzugsfähigkeit der ihm in Rechnung gestellten Umsatzsteuer. Die Aufwendungen dienen dem Schutz der privaten Interessen, nicht aber der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 11.4.2013, V R 29/10, DStR 2013, S. 1475, DB 2013, S. 1586, LEXinform 0927797.

Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar

Echte Schadensersatzleistungen und Entschädigungen sind nach dem Umsatzsteuergesetz kein Entgelt und damit nicht umsatzsteuerbar.

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass der leasingtypische Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es fehlt der für einen Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bezogen auf den vom Leasingnehmer gezahlten Minderwertausgleich, weil diesem objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenübersteht. Der Leasingnehmer schuldet insofern kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Bereits der Bundesgerichtshof² hatte 2011 entschieden, dass ein Minderwertausgleich, den der Leasinggeber bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder nach regulärem Vertragsablauf wegen einer über normale Verschleißerscheinungen hinausgehenden Verschlechterung der zurückzugebenden Leasing Sache vom Leasingnehmer beanspruchen kann, ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist.

¹ BFH, Urt. v. 20.3.2013, XI R 6/11, DStR 2013, S. 1593, DB 2013, S. 1706, LEXinform 0928388.

² BGH, Urt. v. 18.5.2011, VIII ZR 260/10, DB 2011, S. 2084, LEXinform 5211964.

Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten durch Angehörige der freien Berufe

Für Lieferungen und sonstige Leistungen ist die Umsatzbesteuerung grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) vorzunehmen. Für bestimmte Unternehmen wird auf Antrag gestattet, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Istbesteuerung) zu versteuern. Für Angehörige freier Berufe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit gilt die Istbesteuerung auf Antrag auch.

Der Bundesfinanzhof¹ hatte bereits vor drei Jahren entschieden, dass diese Regelung nicht anwendbar ist, wenn der Unternehmer in Bezug auf die in der Vorschrift genannten Umsätze buchführungspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer freiwillig Bücher führt. Die gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht² nicht angenommen.

Das Bundesministerium der Finanzen³ hat jetzt die Finanzämter angewiesen, betroffenen Unternehmen keine Genehmigung mehr zu erteilen. Sollte im Einzelfall eine bereits unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilte Genehmigung zurückzunehmen sein, ist die Wirkung der Rücknahme auf nach dem 31. Dezember 2013 ausgeführte Umsätze zu beschränken.

Hat der vom Unternehmer im Kalenderjahr 2012 erzielte Gesamtumsatz allerdings nicht mehr als 500.000,00 € betragen, erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen des Gesetzes. In diesem Fall kann die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt werden.

¹ BFH, Urt. v. 22.7.2010, V R /09, DSStR 2010, S. 2349, BFH/NV 2011, S. 1161, LEXinform 0179635.

² BVerfG, Beschl. v. 20.3.2013, 1 BvR 3063/10, LEXinform 5212369.

³ BMF, Schr. v. 31.7.2013, IV D 2 - S 7368/10/10002, DB 2013, S. 1818, LEXinform 5234572.

Wohnungseigentümer darf seinen Speicher zu Wohnzwecken ausbauen

In einem vom Oberlandesgericht München¹ entschiedenen Fall sah die Gemeinschaftsordnung einer Wohnungseigentumsgemeinschaft vor, dass ein Eigentümer den zu seiner Wohnung gehörenden Speicher zu einer selbständigen Wohnung ausbauen durfte, jedoch unter Beibehaltung der bestehenden Miteigentumsanteile. Ein möglicher Ausbau sollte im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen erfolgen. Der Eigentümer unterteilte nach dem Ausbau des Speichers das Wohneigentum in zwei selbständige Einheiten. Das Grundbuchamt verweigerte die Eintragung der beantragten Aufteilung der Eigentumseinheiten mit der Begründung, dass die Gemeinschaftsordnung zwar ein Ausbaurecht einräume, welches jedoch nicht die grundbuchrechtlich notwendige Zustimmung der übrigen Miteigentümer ersetze.

Das Gericht teilt die Auffassung des Grundbuchamts nicht. Ein Eigentümer kann sein Wohnungseigentum unter vollständiger Aufteilung der bisherigen Raumeinheit in mehrere in sich wiederum abgeschlossene Einheiten unterteilen, ohne dass es dazu der Zustimmung anderer Wohnungseigentümer oder Dritter bedarf. Notwendig ist lediglich die Erklärung des unterteilenden Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamt.² Die Berechtigung des Eigentümers, den zu seinem Sondereigentum gehörenden Speicher zu einer selbständigen Eigentumswohnung auszubauen, ergibt sich direkt aus der Gemeinschaftsordnung. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob sich der Eigentümer im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen bewegt. Die Frage der Ordnungsmäßigkeit des vorgenommenen Umbaus stellt sich nur im Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und verändert nicht die dingliche Rechtslage.

¹ OLG München, Beschl. v. 5.7.2013, 34 Wx 155/13, LEXinform 1584750.

² § 8 WEG.

Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH bei Insolvenzantrag für die Kommanditgesellschaft

Der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer Publikums-Kommanditgesellschaft (KG) kann der KG haften,¹ wenn er ohne Zustimmung der KG-Gesellschafter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG stellt.

In dem vom Oberlandesgericht München² entschiedenen Fall konnte der Geschäftsführer keine drohende Zahlungsunfähigkeit³ mit dem sich daraus ergebenden Insolvenzantragsrecht⁴ schlüssig darlegen. Er wurde deshalb zum Ersatz des Schadens der KG wegen des pflichtwidrig gestellten Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG verurteilt.

¹ § 43 Abs. 2 GmbHG.

² OLG München, Urt. v. 21.3.2013, 23 U 3344/12, DB 2013, S. 1596.

³ § 18 Abs. 2 InsO.

⁴ § 18 Abs. 1 InsO.

Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist im Gebrauchtwagenhandel

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache abgekürzt wird, ist wegen Verstoßes gegen das Verbot des Haftungsausschlusses bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden¹ insgesamt unwirksam, wenn die in diesen Klauselverboten bezeichneten Schadensersatzansprüche nicht von der Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen werden. Das hat der Bundesgerichtshof² entschieden.

In dem zu beurteilenden Fall ging es um Gewährleistungsansprüche aus einem Gebrauchtwagenkaufvertrag. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers hieß es u. a., dass Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel in einem Jahr ab Lieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden verjähren. Nach den Feststellungen eines Sachverständigen war der Gebrauchtwagen mangelhaft; der Käufer hatte seine Gewährleistungsansprüche allerdings erst mehr als ein Jahr nach Ablieferung klageweise geltend gemacht.

Da nach Auffassung des Gerichts die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Abkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr unwirksam war und die Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren³ geltend gemacht wurden, waren diese jedenfalls nicht verjährt.

¹ § 309 Nr. 7 Buchst. a und b, BGB.

² BGH, Urt. v. 29.5.2013, VIII ZR 174/12, LEXinform 1584503.

³ § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

Anspruch des Mitglieds eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit auf Herausgabe einer Mitgliederliste

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall verlangte ein mittelständisches Unternehmen von einem Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit, bei dem es Mitglied war, Einsicht in die Mitgliederlisten und Herausgabe einer Abschrift mit den Anschriften. Das Begehren wurde damit begründet, dass die Kenntnis der anderen Mitglieder zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich sei, weil die Geltendmachung bestimmter satzungsmäßiger Rechte ein Quorum von 5 % der Mitglieder erfordere. Außerdem sei für die Wahl in den Aufsichtsrat des Vereins eine entsprechende Wahlwerbung bei den übrigen Mitgliedern notwendig.

Das Gericht gab der Klage statt. Nach der Entscheidung des Gerichts ergibt sich der Anspruch aus dem für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit anwendbaren privatrechtlichen Vereinsrecht. Das Mitglied habe das für sein Einsichtsrecht erforderliche berechnete Interesse an dem Erhalt der Mitgliederliste dargetan. Dem Einsichtsrecht stünden weder eine besondere Geheimhaltungspflicht noch andere datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

¹ BGH, Urt. v. 23.4.2013, II ZR 161/11, DB 2013, S. 1548, LEXinform 1584449.

Postmortale Vollmacht an Alleinerben erlischt mit Erbfall

Erteilt der Erblasser eine Vollmacht, die nach seinem Tode weitergelten soll, erlischt diese, wenn der Bevollmächtigte den Erblasser allein beerbt. Das hat das Oberlandesgericht Hamm¹ entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte eine Ehefrau ihren Ehemann in einem privatschriftlichen Testament zum Alleinerben bestimmt und ihm später in notarieller Verhandlung eine Generalvollmacht über ihren Tod hinaus erteilt. Nach dem Tod der Ehefrau übertrug der Ehemann unter Bezugnahme auf die Vollmacht ein in den Nachlass gefallenes Grundstück mit notariellem Vertrag zur Erfüllung eines Vermächtnisses unentgeltlich auf einen Dritten.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Grundbuchamts an, dass die in dem notariellem Vertrag erklärte Auflassung unwirksam war. Die Vollmacht sei erloschen, weil der Bevollmächtigte die Vollmachtgeberin allein beerbt hatte und hierdurch die Voraussetzung der Personenverschiedenheit zwischen dem Vertreter und dem rechtsgeschäftlich Vertretenen entfallen war.

¹ OLG Hamm, Beschl. v. 10.1.2013, 15 W 79/12, MDR 2013, S. 14, LEXinform 1583926.